

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2656

vom 17. Oktober 1978

Gemeinde Binningen, Teilzonenvorschriften und Teilstrassen-
netzplan "Paradies"; Waldbaulinienplan "Paradies"; Baulinienplan
"Paradiesstrasse" (Teilstück Allmendweg-Drisselweg)

A. Der Einwohnerrat Binningen stimmte an seiner Sitzung vom 29. Mai 1978 folgenden Planungsvorlagen zu:

- Teilzonenvorschriften "Paradies", bestehend aus dem Teilzonenplan (Plan Nr. 112/A) und dem Teilzonenreglement Landschaft für das Gebiet "Paradies"
- Teilstrassennetzplan Landschaft "Paradies" (Plan Nr. 114/B)
- Waldbaulinienplan "Paradies" (Plan Nr. WB5)
- Baulinienplan "Paradiesstrasse", Teilstück Allmendweg-Drisselweg (Plan Nr. B82/1).

B. Diese Beschlüsse des Einwohnerrates wurden vom 1. Juni bis 1. Juli 1978 öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im kantonalen Amtsblatt sowie im Binninger Anzeiger bekanntgegeben. Die betroffenen auswärtswohnenden Grundeigentümer wurden hingegen erst mit eingeschriebenem Brief vom 28. Juli 1978 auf die Beschlüsse des Einwohnerrates hingewiesen. Es wurde ihnen deshalb eine zusätzliche Einsprachefrist vom 31. Juli bis 30. August 1978 eingeräumt. Während beiden Auflagefristen wurden jedoch keine Einsprachen erhoben.

C. Mit Schreiben vom 7. September 1978 ersucht der Gemeinderat Binningen um die regierungsrätliche Genehmigung der vorgenannten Einwohnerratsbeschlüsse. Für Einzelheiten wird auf die Akten und die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gemäss § 3 und 4 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, eigene Bauvorschriften zu erlassen. Die entsprechenden Pläne und Reglemente erwachsen jedoch erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung in Rechtskraft. Die der Genehmigung vorausgehende Ueberprüfung beschränkt sich dabei laut § 3 Absatz 2 des Baugesetzes auf die Rechtmässigkeit und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung.

II.

Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen hat die Prüfung der Einwohnerratsbeschlüsse Binningen vom 29. Mai 1978 folgendes ergeben:

1. Sowohl formell-rechtlich wie auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.
2. Auch die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

- ://: 1. Der Einwohnerrat Binningen hat am 29. Mai 1978 folgendes beschlossen:
- Teilzonenvorschriften "Paradies", bestehend aus dem Teilzonenplan und dem Teilzonenreglement Landschaft für das Gebiet "Paradies",
 - Teilstrassennetzplan Landschaft "Paradies",
 - Waldbaulinienplan "Paradies",
 - Baulinienplan "Paradiesstrasse", Teilstück Allmendweg-Drisselweg.
- Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden diese Beschlüsse genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 11/TZPL/1/0 (Teilzonenplan), 11/TZRL/1/0 (Teilzonenreglement), 11/TSPL/1/0 (Teilstrassennetzplan), 11/eBS/4~~4~~/0 (Waldbaulinienplan) und 11/eBS/4~~3~~/0 (Baulinienplan) versehenen Exemplare der Pläne und des Reglementes.
 3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Binningen (3)

Landeskanzlei

Baupolizeiamt

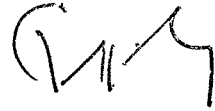
Kantonsforstamt

Regionalplanungsstelle beider Basel

Planungsamt (10)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'G' followed by a series of loops and a final vertical stroke.